

Das Bayer-Kreuz unter Denkmalschutz stellen: Ergebnis einer Akteneinsicht Berichterstattung von Ernst Küchler, Ratsmitglied (SPD) zu TOP 4 der Ratssit- zung

Das Bayer-Kreuz ist ein Denkmal

„Das Bayer-Kreuz hat für das Werk und die Stadt Leverkusen Wahrzeichencharakter. Das Objekt ist daher bedeutend für die Geschichte der Menschen, für die Geschichte der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und für die Geschichte der Stadt Leverkusen. Seine Erhaltung liegt aus städtebaulichen und wissenschaftlichen, besonders architektur- und industriegeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.“ Diese Begründung findet sich im Gutachten der oberen Denkmalschutzbehörde (Landschaftsverband: Rheinisches Amt für Denkmalpflege) aus dem Jahre 2001.

Historie

Im April 2000 forderte das Rheinische Amt für Denkmalpflege eine Besichtigung des Bayer-Werks, um die auf dem Werksgelände befindlichen denkmalwürdigen Gebäude und Anlagen zu identifizieren. Dem Schreiben war eine Liste mit 23 Objekten „denkmalverdächtiger Bauten und Anlagen“ beigefügt, die auch das Farbenlager mit dem Bayer-Kreuz (B9) beinhaltete.

Im November des Jahres 2001 folgte dann ein Gutachten mit der oben ausschnittsweise zitierten Begründung zur Unterschutzstellung des Bayer-Kreuzes. Als Zeuge wurde in diesem Gutachten auch Carl Duisberg herangezogen, der das erste Bayer-Kreuz als „Kreuz des Westens“ charakterisierte, das genauso wegweisend sei, wie seinerzeit das „Kreuz des Südens“ für die Seefahrer.

Am 7. Januar 2002 stellte das Rheinische Amt für Denkmalpflege bei der Stadt Leverkusen einen Antrag auf Eintragung der denkmalwürdigen Gebäude und Anlagen in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG.

Im Februar 2002 wandte sich das Rheinische Amt für Denkmalpflege in einem „Anhörungsschreiben“ an die Bayer AG. In einer ersten Stellungnahme zweifelte die Bayer AG die Denkmalschutzwürdigkeit teilweise an.

Kern dieses Schreibens war die Forderung, bei der Festlegung denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen „weitere Facetten des öffentlichen Interesses“ - also nicht nur die Denkmalschutzwürdigkeit - zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, auch wirtschaftliche Gesichtspunkte (Innovationsfähigkeit, Kosten, Arbeitsplätze, Konkurrenzfähigkeit etc.) in die Betrachtung und Bewertung einzubeziehen. Bezogen auf die Liste der aus Sicht des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege unter Schutz zu stellenden Gebäude und Anlagen forderte die Bayer AG, nur Gebäude unter Schutz zu stellen, die „an der Werkskante“ liegen, aber keine Denkmäler auf dem Werksgelände zuzulassen („Keine Denkmäler im Werk, allenfalls Unterschutzstellung von Gebäuden am Werk, bzw. an der Werkskante“)

Das Bayer-Werk schlug eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Bayer AG vor, in der „die im Gutachten genannten Gebäude im Werksinneren hinsichtlich ihrer Historie und ihrer derzeit erhaltenen Bausubstanz“ zu dokumentieren seien. Weiter heißt es in der Stellungnahme: „Diese Dokumentation liegt bereits in Form der ausführlichen Ausarbeitung von Herrn Dr. Leistikow, sowie dem Gutachten von Herrn Dr. Buschmann vor und erfüllt die geforderten Ansprüche“.

Aus Sicht der Bayer AG bestand somit „Einvernehmen darüber, diese „potentiellen“ Denkmäler im Werksinneren nicht in die Denkmalliste einzutragen. „Erforderliche Abbrüche/Teilabbrüche sollen gemäß dem normalen baurechtlichen Procedere ohne erneute Betrachtung des Denkmalschutzaspekts erfolgen. Auch zukünftige betriebsnotwendige Umbau- und Sanierungsvorhaben würden ohne zusätzliche formalrechtliche Betrachtung denkmalschutzrelevanter Aspekte erfolgen“

Nach einer längeren Konsultationsphase wurde im Jahre 2004 eine vertragsrechtliche Lösung gefunden, auch um einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden. Diese Lösung sah einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor, der zwischen den unter Denkmalschutz zu stellenden acht Gebäuden und Anlagen (§2 „Positivisten“) und „allen anderen im Gutachten genannten Gebäuden oder Gebäudeteilen“ (§3) unterscheidet, die grundsätzlich abgerissen werden können, wenn mit dem Abrissantrag das übergeordnete öffentliche Interesse an der Notwendigkeit des Abrisses vorliegt und eine Dokumentation erfolgt. In dieser Liste befindet sich auch das ehemalige Farbenlager samt Bayer Kreuz.

Der Vertrag, der ausdrücklich als „einmalig“ im Denkmalschutzrecht des Landes bezeichnet wurde, ist nur einvernehmlich oder durch einseitige Vertragskündigung zu verändern.

Im Jahre 2007 machte die Ankündigung der Bayer AG Furore, das Bayer-Kreuz abzureißen, auch im Zusammenhang mit der geplanten Medienfassade. Nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen Drucks hat das Werk von diesem Abriss Abstand genommen.

Persönliche und politische Bewertung

Aus meiner Sicht war die Intervention der Bayer AG im Jahre 2002, insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Strukturveränderung im Werk und auf dem Werksgelände nachvollziehbar und begründet. Insofern war es aus meiner Sicht richtig, die Abriss Optionen für Gebäude offenzuhalten, die einer baulichen Entwicklung im wahrsten Sinne des Wortes „im Wege stehen würden“. Allerdings geriet dabei das Bayer-Kreuz vollkommen aus der Betrachtung, da es als „Anhängsel“ des Farbenlagers gelistet wurde und da dessen Abriss sicherlich damals von niemandem in Erwägung gezogen wurde. Das „Bayer-Kreuz“ wurde schlichtweg „vergessen“ und daher im Vertrag der „falschen“ Kategorie (§3 statt §2) zugeordnet. Denn dass das Bayer-Kreuz ein erhaltenswertes Denkmal war und ist, wurde von keiner Seite und zu keiner Zeit bestritten.

Lösung

Entweder ist durch entsprechende Verhandlungen der Vertrag dahingehend einvernehmlich zu verändern (das Bayer-Kreuz, in der Denkmalliste als B9 ausgewiesen, dem § 2 des Vertrages zuzuordnen und im §3 zu streichen) oder eine einseitige „Änderungskündigung“ auszusprechen. Aus heutiger Sicht sind sich m.E. Stadt und Bayer einig in dem Bestreben, das Bayer-Kreuz zu erhalten. Über die Modalitäten ist zu sprechen. Der vorliegende Vertrag gewährt allerdings keine Sicherheit. Deshalb kann nur eine Unterschutzstellung das Bayer-Kreuz dauerhaft sichern.